TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO) (Baugesetzbuch = BauGB; Baunutzungsverordnung = BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

Sondergebiet Vereinsschuppen (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind Lagergebäude für (örtliche) Vereine in Form von "Vereinsschuppen". Räume mit Aufenthaltsqualität im Sinne von § 34 LBO fallen nicht unter diesen Begriff.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 und 2 BauGB und § 16–21a BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche (das in der Planzeichnung festgesetzte Baufenster kann voll überbaut werden) in Verbindung mit der Festsetzung der max. Traufhöhe und der Dachneigung

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Maximal zulässig ist eine <u>Traufhöhe</u> gem. Planeintrag. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH als Bezugshöhe) gem. Planeintrag und dem äußeren Schnittpunkt von Dachhaut und Außenwand.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO) Es wird die geschlossene Bauweise festgesetzt.

1.4 Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind allgemein zulässig, nicht jedoch in den Pflanzgebotsflächen.

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Auszuq aus dem Bebauungsplan 'Kraufgarten Osterwieseh

Vaihingen/Enz, Kleinglattbach Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschrifter

"Krautgärten Osterwi 1. Änd."

Vaihingen an der Enz

1495/5

1495/4

06.05.2003

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 14 u. 20 und § 1a BauGB) sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 BauGB)

Das Oberflächenwasser ist, soweit möglich, auf dem Grundstück zu versickern oder in den nächsten Vorfluter einzuleiten Es sind nur standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zulässig.

Die mit Pfg 1 gekennzeichnete Fläche ist geschlossen mit Gehölzen (entsprechend Pflanzliste im Anhang) zu bepflanzen. Die ersten 4 m vom

P

200000 00000000

Fußweg

SONDERGEBIET

-VEREINSSCHUPPEN

SONDERGEBIET KRAUTGARTEN

Gr

SONDERGEBIET

Weinbergweg aus sind mit niedrig wachsenden Sträuchern (z.B. Stachelbeere) zu bepflanzen oder als Wiese anzulegen.

Die mit Pfg 2 gekennzeichnete Fläche ist aufgelockert mit Sträuchern (entsprechend Pflanzliste im Anhang) zu bepflanzen. An der gesondert gekennzeichneten Stelle ist ein Obstbaum - Hochstamm -

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Baugestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

(Obstgehölz, entsprechend Pflanzliste im Anhang) zu pflanzen.

2.1.1 Baukörper

Innerhalb der Baufensterabschnitte (Bereiche jeweils mit einheitlicher EFH) sind die Gebäude einheitlich auch in Bezug auf die Dachform, Dachneigung, Traufhöhe und Firsthöhe zu gestalten.

2.1.2 Außenwandflächen

Außenwandflächen sind einheitlich aus Holz zu erstellen und im gedeckten / erdfarbenen Farbton zu halten.

2.1.3 Dach

Dachform Symmetrisches Satteldach, Dachneigung = 30°.

Dachaufbauten / Quergiebel / Dacheinschnitte

Dachaufbauten, Quergiebel und Dacheinschnitte sind nicht zulässig. <u>Dacheindeckung</u>

Einheitlich mit Ziegel im Farbbereich rot bis rotbraun oder als begrüntes Dach.

2.2 Einfriedungen und Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 (1) 3 LBO)

2.2.1 <u>Einfriedungen</u> sind, ausgenommen der Pflanzgebote, nicht zu<u>l</u>ässig.

2.2.2 Stellplätze sowie die Zufahrtsflächen / Hauszugänge sind mit wasserdurchlässigen Materialien, z.B. Rasengittersteinen, Schotterrasen u.ä.

HINWEISE

Beim Erschließen von Grundwasser muss dies gem. § 37 (4) WG dem Landratsamt - Amt für Wasser- und Bodenschutz - angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

Bodenschutz: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens (siehe "Beiblatt Bodenschutz").

3.3 Bodenfunde: Werden bei Grabarbeiten Bodendenkmale angetroffen, ist nach

§ 20 DSchG das Landesdenkmalamt zu verständigen (Tel. 0711 / 664630).

ZEICHENERKLÄRUNG TEXTBEZUG 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO) Art und Maß der baulichen Nutzung, (§9 (1) BauGB) Hohe der baulichen Anlagen (§§ 16,18 BauNVO) EFH=236,5 Erdgeschaßfußbodenhahe in Meter über NN, als Bezugshahe TH=4,5 Traufhohe als Höchstgrenze in Meter über der Bezugshohe Bauweise, überbaubare Grundstücksflache, Stellung der baulichen Anlagen, (§9 (1) 2 BauGB, §§22, 23 BauNVOI Baugrenze (§ 23 BauNVO) Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB — Straflenbegrenzungslinie Grunordnung (§§ 1a, 9(1) 25 BauBG) Pfg Pfg Flachen mit Pflanzgebot (§9 (1) 25 a BauGB) Pflanzgebot fur einen Obstbaum – Hochstamm Abgrenzungen · · · · · · · · · · · · Abgrenzung unterschiedlicher Erdgeschaßfußbodenhähen (EFH) Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1§9 (7) BauGB) 2 Ortliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) → Firstrichtung, zwingend SD 30° Satteldach, Dachneigung = 30°

4. ANHANG

Als Anhang liegt die Pflanzliste bei.

Aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 06.05.2003 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

ANHANG

LISTE GEEIGNETER GEHÖLZARTEN ZUR EINGRÜNUNG DES PLANUNGSGEBIETES (die Früchte sind essbar und / oder in der Küche verwertbar)

Sträucher:

Crataegus monogyna Eingriffel. Weißdorn Rubus ideaus Himbeere Crataegus laevigata Mehrgriffel. Weißdorn Stachelbeere Ribes uva-crispa Cornus mas Kornelkirsche Rosa canina Hundsrose Corylus avellana Haselnuß Sambucus nigra Schwarzer Holunder Prunus spinosa

Obstgehölze:

Apfel, Birne, Johannisbeere, Pfirsich, Pflaume, Quitte, Sauerkirsche, Süßkirsche, Walnuß und

KREIS LUDWIGSBURG

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ - STADTTEIL KLEINGLATTBACH, PLB 3.2

BEBAUUNGSPLAN und ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "KRAUTGÄRTEN OSTERWIESEN 1. ÄNDERUNG"

Der Geltungsbereich umfasst ca. 18 m tiefe Teilstücke der Flurstücke 1516, 1516/1 und 1529, vom Weinbergweg aus beginnend.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

LAGEPLAN M 1: 500, Textteil

ANLAGE: Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung).

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001 (BGBl. 1, S. 2141);

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993:
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI Teil 1, Nr. 3);
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 19.12.2000.

<u>VERFAHRENSVERMERKE</u>

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 21.07.2003 bis 22.08.2003 Auslegung bekannt gemacht am 10.07.2003

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 24.09.2003

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 25.09.2003 Bürgermeisteramt

gez. i.V. Nestle (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 02.10.2003

Vaihingen an der Enz, den 02.10.2003

gez. i.V. Nestle (Bürgermeister)